

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

MERKBLATT

Umsetzung der sportethischen Grundlagen in der kantonalen Sportförderung

1. Pflichten für Subventionsempfängerinnen und -empfänger im ethischen Bereich

1.1 Einhaltung und Umsetzung von Ethik-Charta und Ethik-Statut

Gemäss § 1 Abs. 1 Sportverordnung sind Sportorganisationen, Mannschaften und Teams sowie Sportlerinnen und Sportler, die Finanzhilfen des Kantons erhalten, verpflichtet,

- die aus der Ethik-Charta von Swiss Olympic Association und dem Bundesamt für Sport (BASPO) sowie aus dem Swiss Olympic Ethik-Statut ergebenden Verhaltenspflichten zugunsten eines gesunden, respektvollen und fairen Sports umzusetzen beziehungsweise einzuhalten,
- Fehlverhalten wie zum Beispiel Diskriminierung, Verletzung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität (gemäss Ethik-Statut) zu verhindern sowie
- Missstände, welche die Umsetzung von Ethik-Charta und -Statut behindern oder Verstösse begünstigen, zu beheben.

1.2 Meldepflicht für private Subventionsempfängerinnen und -empfänger bei Massnahmen durch Swiss Sport Integrity

Private Empfängerinnen und Empfänger von kantonalen Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstehen einer Meldepflicht. Sie sind verpflichtet, den Kanton unverzüglich ab Kenntnisnahme über folgende Vorgänge gemäss Swiss Olympic Ethik-Statut zu informieren:

- Erlass einer vorläufigen Massnahme durch Swiss Sport Integrity (SSI)
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen betroffener Organisation und SSI
- Verfahrensabschlüsse mit oder ohne Massnahmen, einschliesslich der Überweisung von Missstandsberichten an Swiss Olympic durch SSI
- Unterbreitung von Untersuchungsberichten mit Anträgen an das Schweizer Sportgericht durch SSI (§ 1 Abs. 2)

Die Informationspflicht gilt auch für Urteilseröffnungen durch das Schweizer Sportgericht und das Schweizerische Bundesgericht im Sinne entsprechender Verfahren (§ 1 Abs. 3).

1.3 Verpflichtende Einholung eines Sonderprivatauszugs für Berufstrainerinnen und -trainer in Stützpunkten

Nachwuchs-Stützpunkte haben bei der Anstellung von Berufstrainerinnen und -trainern, die sich im Rahmen des Sportbetriebs der Betreuung minderjähriger sowie anderer besonders schutzbedürftiger Personen annehmen, einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern (§ 1 Abs. 4).

2. Konkrete Umsetzungsmassnahmen

Förderbereich	Selbstdeklaration	Verweis auf Website	Meldepflicht	Sonderprivatauszug	Berichterstattung
Sportanlagen	X	X	X		
Sportgeräte und -material	X	X	X		
Aus- und Weiterbildung	X	X	X		
Inspektionen					
Sport- und Jugendlager	X	X	X		
Förderbeitrag Athlet/in	X	X	X		
Erfolgsbeitrag Athlet/in	X	X	X		
Sportveranstaltungen	X	X	X		
Nachwuchsförderung Breitensport	X	X	X		>50k
Nachwuchs-Stützpunkte	X	X	X	X	X
Projekte und Programme	X	X	X		
Top-Mannschaften	X	X	X		X
Betriebsbeiträge	X	X	X		
Nutzungsbeiträge	X	X	X		

Die Selbstdeklaration sowie der Verweis auf eine Website zu den ethischen Grundlagen wird über das Gesuchportal eingefordert.

Für alle Nachwuchsstützpunkte, Top-Mannschaften und Verbände mit Subventionen von jährlich mehr als 50'000 Franken ist eine ergänzende Berichterstattung vorgesehen. Mit den jeweiligen Sportorganisationen nimmt die Sektion Sport Kontakt auf.

3. Rückforderungen

Gemäss Sportgesetz § 11 Abs. 1 lit. b und c können Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau sowie Kantonsbeiträge aus dem ordentlichen Budget zurückgefordert werden, wenn die in diesem Gesetz verankerte Zweckbestimmung oder die sportethischen Grundsätze verletzt wurden.

Bei Sportorganisationen können Rückforderungen geltend gemacht werden bei einem durch SSI festgestellten Missstand gemäss Ethik-Statut Art. 3. Ein solcher Missstand liegt vor, wenn in einer Sportorganisation entweder die Kultur oder die vorhandenen bzw. fehlenden Strukturen und Prozesse die Umsetzung des Ethik-Statuts behindern, Verstösse gegen das Statut begünstigen oder deren Erkennung und Verhinderung erschweren.

Bei Athletinnen und Athleten können Rückforderungen geltend gemacht werden beim Entzug der Swiss Olympic Card aufgrund einer Verletzung der sportethischen Grundsätze oder bei einem der unten genannten Vorgänge gemäss Swiss Olympic Ethik-Statut:

- Erlass einer vorläufigen Massnahme durch SSI
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen betroffenem Athleten/betroffener Athletin und SSI
- Verfahrensabschlüsse mit oder ohne Massnahmen durch SSI

Die Möglichkeit zur Rückforderung gilt auch für Urteilseröffnungen durch das Schweizer Sportgericht und das Schweizerische Bundesgericht im Sinne entsprechender Verfahren.

4. Unterlagen und Hilfestellungen

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite ag.ch/sport unter Sport und Gesellschaft

5. Rechtliche Grundlagen

Das Sportgesetz vom 21. Oktober 2025 (SAR 461.100) bildet die Grundlage der kantonalen Sportförderung. Die Sportverordnung vom 11. März 2026 (SAR 461.115) regelt in § 1 die Verpflichtung zur Einhaltung der ethischen Grundlagen für Subventionsempfängerinnen und -empfänger. Die entsprechenden Erlasse sind unter www.ag.ch/sportfonds in der Rubrik «Rechtliche Grundlagen» abrufbar.

6. Verpflichtende ethische Grundlagen

Verpflichtende Grundlagen sind die Ethik-Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

- Die Ethik-Charta ist unter folgendem Link abrufbar: [Ethik-Charta, Swiss Olympic](#)
- Das Ethik-Statut ist unter folgendem Link abrufbar: [Ethik-Statut, Swiss Olympic](#)